

wenigsten entwickelten Länder Kenntnis zu nehmen, tritt das Aufrücken in Kraft; während dieses Dreijahreszeitraums verbleibt das Land auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder und behält die damit verbundenen Vorteile;

4. *bittet* das aufrückende Land, in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern und mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen während des Dreijahreszeitraums eine Übergangsstrategie auszuarbeiten, um sich während eines der Entwicklungssituation des Landes angemessenen Zeitraums auf das Auslaufen der mit der Zugehörigkeit zu der Liste der am wenigsten entwickelten Länder verbundenen Vorteile einzustellen, und Maßnahmen zu benennen, die von dem aufrückenden Land und von seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern zu diesem Zweck zu ergreifen sind;

5. *empfiehlt* dem aufrückenden Land, in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern einen Konsultationsmechanismus einzurichten, um die Ausarbeitung der Übergangsstrategie und die Bestimmung der damit verbundenen Maßnahmen zu erleichtern;

6. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, den aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden Ländern behilflich zu sein, indem er dem Konsultationsmechanismus auf Antrag Unterstützung durch den residierenden Koordinator der Vereinten Nationen und das Landesteam der Vereinten Nationen gewährt;

7. *fordert* alle Entwicklungspartner *nachdrücklich auf*, die Durchführung der Übergangsstrategie zu unterstützen und jede plötzliche Kürzung der dem aufgerückten Land gewährten öffentlichen Entwicklungshilfe oder technischen Hilfe zu vermeiden;

8. *bittet* die Entwicklungs- und Handelspartner, zu erwägen, dem aufgerückten Land die gleichen Handelspräferenzen zu gewähren, die sie ihm zuvor auf Grund seines Status als am wenigsten entwickeltes Land gewährt hatten, oder diese schrittweise abzubauen, sodass eine plötzliche Reduzierung vermieden wird;

9. *bittet* alle Mitglieder der Welthandelsorganisation, zu erwägen, einem aufgerückten Land gegebenenfalls die bestehende besondere und differenzierte Behandlung und die für am wenigsten entwickelte Länder verfügbaren Befreiungen während eines der Entwicklungssituation angemessenen Zeitraums weiter zu gewähren;

10. *empfiehlt*, die Weiterführung der Programme der technischen Hilfe innerhalb des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder für das aufgerückte Land während eines seiner Entwicklungssituation angemessenen Zeitraums zu erwägen;

11. *bittet* die Regierung des aufgerückten Landes, mit Unterstützung durch den Konsultationsmechanismus die

Durchführung der Übergangsstrategie genau zu überwachen und den Generalsekretär regelmäßig zu unterrichten;

12. *ersucht* den Ausschuss für Entwicklungspolitik, in Ergänzung seiner dreijährlichen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder die Entwicklungsschritte des aufgerückten Landes mit Hilfe und Unterstützung anderer zuständiger Stellen auch weiterhin zu überwachen und dem Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/210

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.48 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

59/210. Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine sechste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2004/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 5. November 2004 zum Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 59/209 vom 20. Dezember 2004 über eine Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungspolitik, dass Kap Verde und die Malediven aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken sollen¹⁹⁴.

RESOLUTION 59/211

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.51 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

59/211. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

¹⁹⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 13 (E/2004/33), Kap. I, Ziffer 1.*

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 58/122 vom 17. Dezember 2003, Resolution 2004/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2004 und Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003,

Kenntnis nehmend von allen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie von den Berichten des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsvorschriften, sowie auf alle einschlägigen Verträge¹⁹⁵,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁶ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977¹⁹⁷, nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹⁸ weiter angestiegen ist und nunmehr siebenundsiebzig beträgt, und eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

¹⁹⁵ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

¹⁹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁹⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹⁹⁸ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457.

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal bei seinen Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Fähigkeit der Vereinten Nationen, in Erfüllung ihres Mandats nach der Charta Zivilpersonen Hilfe und Schutz zu gewähren, in zunehmendem Maße einschränkt,

darin erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁹⁹ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Or-

¹⁹⁹ Siehe *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

ganisationskultur der Vereinten Nationen sowie eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken,

betonend, dass es dringend geboten ist, durch konkrete Maßnahmen die Wirksamkeit des Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen²⁰⁰,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen²⁰¹;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen unerlässlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, insbesondere des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹⁸, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁰² und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorgani-

sationen²⁰³ zu werden, die bisher von einhundertachtundvierzig beziehungsweise einhundertacht Staaten ratifiziert wurden, und ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen uneingeschränkt zu achten;

7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁹⁹ zu werden;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den wichtigen Fortschritten, die die Arbeitsgruppe und der Ad-hoc-Ausschuss über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal erzielt haben, und nimmt davon Kenntnis, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 11. bis 15. April 2005 erneut zusammentreten wird, mit dem Mandat, den Umfang des Rechtsschutzes nach dem genannten Übereinkommen auszuweiten, namentlich im Wege eines Rechtsinstruments²⁰⁴;

9. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im Laufe des vergangenen Jahrzehnts drastisch zugenommen haben und dass diejenigen, die Gewalttaten begehen, anscheinend straflos agieren;

10. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung oder Gewalttätung gegen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, nachdrücklichere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie um sicherzustellen, dass die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor Gericht gestellt werden, und stellt fest, dass die Staaten der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende setzen müssen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, ihm die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung derjenigen Sorge zu tragen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

12. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung von humanitärem Per-

²⁰⁰ A/59/365 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1.

²⁰¹ A/59/332.

²⁰² Resolution 22 A (I).

²⁰³ Resolution 179 (II).

²⁰⁴ Im Einklang mit Resolution 59/47 vom 2. Dezember 2004.

sonal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne die Einforderung von Zugeständnissen freizulassen;

13. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

15. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, beziehungsweise den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter der jeweiligen Mission, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission und Gaststaatabkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Verantwortungsbereichs die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Sicherheitsbewusstsein und entsprechende Maßnahmen innerhalb der Organisationskultur des Systems, der Organisationen, der Fonds und der Programme der Vereinten Nationen zu fördern und zu erhöhen, namentlich durch die Verbreitung der Sicherheitsverfahren und -vorschriften und die Sicherstellung ihrer Anwendung sowie die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen;

17. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätzen der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, sich weiter mit der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Perso-

nals, unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, zu befassen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, durch die notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert wird und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenen Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sind, informiert wird und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

20. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal den nationalen und lokalen Sitten und Gebräuchen ihres Einsatzlandes gegenüber aufgeschlossen bleibt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

21. *betont außerdem*, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsausbildung, einschließlich physischer und psychologischer Ausbildung, erhalten, dass die Verbesserung der Stress- und Traumabehandlung für die Bediensteten der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten muss, so auch durch die Durchführung eines umfassenden Ausbildungs- und Unterstützungsprogramms in den Bereichen Sicherheit, Stress- und Traumamanagement für die Bediensteten des gesamten Systems der Vereinten Nationen vor, während und nach einer Mission, und dass dem Generalsekretär zu diesem Zweck die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen;

22. *erkennt an*, dass die Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement benötigen, und ersucht das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen²⁰⁰;

24. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang die Vereinten Nationen und die anderen humanitären Organisationen, die Bedrohungen ihrer Sicherheit eingehender zu analysieren, um die Sicherheitsrisiken so weit wie möglich zu reduzieren und fundierte Entscheidungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld zu erleichtern, damit sie unter anderem ihren humanitären Auftrag erfüllen können;

25. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und seine Sensibilität erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

26. *erkennt an*, dass sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und das Zusammenwirken zwischen dem System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verbessert werden müssen, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden;

27. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen angemessene und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten und den in den konsolidierten Beitragsappellen aufgeführten Mittelbedarf zu decken, unbeschadet der Ergebnisse der laufenden Erörterungen in der Generalversammlung über die Finanzmittel für die Sicherheit;

28. *erinnert an* die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Tampere-Übereinkommen vom 18. Juni 1998 über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeinsätze beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen reduzieren und, wann immer möglich, aufheben, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/212

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.26/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Japan, Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

59/212. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anhang Leitlinien für eine verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, wie wichtig die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Katastrophenmanagements, der Entwicklungsplanung und des Wiederaufbaus nach einer Katastrophe ist,

in diesem Zusammenhang *ferner betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und Folgenbegrenzung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren Kapazitäten zur Erfüllung dieser Erfordernisse möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

unter Begrüßung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge,

betonend, dass die nationalen Behörden die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen unter anderem mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge stärken müssen, um die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zweiten Internationalen Konferenz zur Frühwarnung vor Naturkatastrophen, die vom 16. bis 18. Oktober 2003 in Bonn (Deutschland) unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehalten wurde,